



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 26.5.2014  
C(2014) 3383 final

## **DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 26.5.2014**

**hinsichtlich des Arbeitsprogramms für 2014 im Rahmen des dritten Aktionsprogramms der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020) und des EU-Beitrags zum WHO-Rahmenübereinkommen zur Eindämmung des Tabakkonsums (im Sinne eines Finanzierungsbeschlusses)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

# DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 26.5.2014

## **hinsichtlich des Arbeitsprogramms für 2014 im Rahmen des dritten Aktionsprogramms der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020) und des EU-Beitrags zum WHO-Rahmenübereinkommen zur Eindämmung des Tabakkonsums (im Sinne eines Finanzierungsbeschlusses)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 282/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über ein drittes Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1350/2007/EG<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 11,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 84 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Gewährleistung der Durchführung des dritten Aktionsprogramms der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020) müssen ein Finanzierungsbeschluss und das Arbeitsprogramm für 2014 erlassen werden. Artikel 94 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission<sup>3</sup> enthält detaillierte Regeln für Finanzierungsbeschlüsse.
- (2) Für die im Arbeitsprogramm angegebenen Einrichtungen sollte aus den dort dargelegten Gründen die Gewährung von Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genehmigt werden.
- (3) Der vorliegende Beschluss sollte auch die Zahlung von Verzugszinsen gemäß Artikel 92 der Haushaltsordnung und Artikel 111 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 vorsehen.
- (4) Im Hinblick auf die Anwendung dieses Beschlusses sollte der Begriff „substanzielle Änderung“ im Sinne des Artikels 94 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 definiert werden.

---

<sup>1</sup> ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

<sup>3</sup> Delegierte Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

- (5) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 282/2014 eingesetzten Programmausschusses –

BESCHLIESST:

*Artikel 1*  
*Das Arbeitsprogramm*

Das Jahresarbeitsprogramm für 2014 zur Durchführung des dritten Aktionsprogramms der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020) gemäß Anhang I und die Auswahl-, Gewährungs- und sonstigen Kriterien für die Finanzhilfen für Aktionen des Programms gemäß den Anhängen II, III, IV, V, VI und VII sowie der EU-Beitrag zum WHO-Rahmenübereinkommen zur Eindämmung des Tabakkonsums werden angenommen.

Das Jahresarbeitsprogramm gilt als Finanzierungsbeschluss im Sinne des Artikels 84 der Haushaltsordnung.

*Artikel 2*  
*Beitrag der Union*

Der Höchstbeitrag für die Durchführung des Arbeitsprogramms 2014 beläuft sich auf 58 579 000 EUR und wird aus folgenden Haushaltslinien des Gesamthaushaltsplans 2014 der Europäischen Union finanziert:

- a) Haushaltslinie 17 03 01 — Förderung der Innovation im Gesundheitswesen und der Nachhaltigkeit der Gesundheitssysteme, Verbesserung der Gesundheit der Unionsbürger und Schutz vor grenzübergreifenden Bedrohungen für die Gesundheit: 52 870 000 EUR;
- b) Haushaltslinie 17 01 04 02 — Unterstützungsausgaben für das Programm „Gesundheit für Wachstum“: 1 500 000 EUR;
- c) Haushaltslinie 17 01 06 02 — Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit und Lebensmittel – CHAFEA (nachstehend „die Agentur“) – Beitrag aus dem Programm „Gesundheit für Wachstum“: 4 209 000 EUR.

Die geschätzten zusätzlichen Beiträge der dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden EFTA-Länder für ihre Beteiligung am Gesundheitsprogramm belaufen sich auf 1 757 370 EUR.

Der Höchstbeitrag der EU zum WHO-Rahmenübereinkommen zur Eindämmung des Tabakkonsums beläuft sich auf 200 000 EUR und wird aus folgender Haushaltslinie des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für 2014 finanziert:

— Haushaltslinie 17 03 13 — Internationale Übereinkommen und Mitgliedschaft in internationalen Organisationen im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens und der Eindämmung des Tabakkonsums.

Die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Haushaltsmittel können auch Verzugszinsen abdecken.

*Artikel 3*  
*Flexibilitätsklausel*

Änderungen der Mittelzuweisungen für spezifische Maßnahmen, die in der Summe 20 % des in Artikel 2 dieses Beschlusses festgesetzten Höchstbeitrags nicht überschreiten, gelten als

nicht substantiell im Sinne des Artikels 94 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012, sofern sie sich nicht wesentlich auf die Art der Maßnahmen und die Zielsetzung des Arbeitsprogramms auswirken. Der in Artikel 2 festgelegte Höchstbeitrag darf sich nicht um mehr als 20 % erhöhen.

Der zuständige Anweisungsbefugte kann die in Absatz 1 genannten Änderungen im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit beschließen.

*Artikel 4*  
*Finanzhilfen*

Finanzhilfen können den in Anhang I angegebenen Einrichtungen gemäß den dort festgelegten Bedingungen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden.

Geschehen zu Brüssel am 26.5.2014

*Für die Kommission*  
*Tonio BORG*  
*Mitglied der Kommission*